



Februar 2018

Landesförderung Holzheizsysteme und Fernwärme Oberösterreich

Holzheizsysteme

Förderbare Maßnahmen

Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackguttrocknungssysteme).

Antragsteller

Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Art und Höhe der Förderungen

Direktzuschuss; Förderungen max. 50 %

Biomasse-heizungen	Neubau/ Erneuerung	Umstellung fossil auf Ökoenergie	Fördergrenze	Sonstige Anforderungen
Pellets- und Hackguthheizung	1.400,- Euro	2.900,- Euro	max. 50 %	Typenprüfung
Scheitholzheizung	1.200,- Euro	1.700,- Euro	max. 50 %	Emissionsgrenzwerte Umweltzeichen (UZ 37)
landwirtschaftliche Hackguthheizung	2.700,- Euro	3.200,- Euro	max. 50 %	Mindestwirkungsgrad

Solare Hackguttrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung): 20 %, max. € 2.700,-

Anstatt der bisherigen Erneuerungsförderung für Ökoenergieanlagen in der Höhe von 500 Euro, kann künftig bei einer Heizungserneuerungsförderung diese nach Ablauf von 10 Jahren in die Neuanlagenförderung einbezogen werden.

Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen:

Voraussetzungen:

- Biomasse-Stirling-Heizanlagen:**
5.000,00 Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen.
Voraussetzung: Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Für Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 85 % laut Typenprüfungszeugnis erreicht werden. Bei den Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).
- **Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate** (Eingangsstempel der Förderstelle) **nach Anfall der Kosten** (Datum der Rechnung) **erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2020**. Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten.
- Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden hingegen fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, so ist keine Förderung möglich. Darüber hinaus können in Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen in die Landesförderung einbezogen werden, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- **Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen** (Heizhaus, Kamin ...) **sind nicht förderbar!**
- Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400,- Euro netto vorliegen.
- Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.

Zeitlicher Rahmen der Förderaktion

Die neue Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2020. Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum), die ab diesem Zeitpunkt anfallen, in die neue Förderung einbezogen werden.

Weitere Informationen unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm>

▪ Fern- bzw. Nahwärme und Solarthermie

Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz, Errichtung einer thermischen Solaranlage.

Förderungen für thermische Solaranlagen und Anschluss an Fernwärme für Häuser bis zu 3 Wohnungen ist **nur bis zum 31. Dez. 2018 möglich**

Antragsteller

Privatpersonen, die eine förderungsfähige Anlage in ihrem bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu drei Wohnungen errichten.

Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form von fixen Beträgen in Abhängigkeit von der Art, der Nennwärmeleistung und der Energieeffizienz der Anlage berechnet. Der finanzielle Zuschuss wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Fördersatz: (max. 50 % der Nettokosten)

Fördersatz	
Anschluss an Fern- bzw. Nahwärme	140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Thermische Solaranlage auf Bestandsgebäude	Brutokollektorfläche m ²	in	Förderung
	4 bis 10		Pauschal € 2.000,-
	11 bis 19		€ 200,- pro m ²
	Ab 20		Pauschal € 4.000,-

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
- Der Förderungsantrag ist nach Durchführung der Maßnahme spätestens **sechs Monate** nach Rechnungslegung (es gilt das Datum der Schlussrechnung) an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Die geförderte Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden.
- Die im Förderprogramm genannten technischen Bestimmungen und Grenzwerte sind einzuhalten.
- Im Falle einer Förderung für **Fernwärmeanschluss** sind alle vorhandenen fossilen alten Heizkessel nachweislich zu demontieren.
- Es muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage gewährleistet sein, d. h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 Prozent des Gesamtgebäudes betragen.

Hinweis: Für die Errichtung förderungsfähiger Anlagen können eventuelle zusätzliche Fördermittel des Bundes in Anspruch genommen werden. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Landesförderung ist jedoch nicht möglich.

Abwicklung / Antragstellung

Die Förderung ist NACH Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der maßgeblichen Rechnung, ONLINE (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der Oö. Landesregierung zu beantragen. In Ausnahmefällen kann die Antragstellung auch mittels E-Mail (foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at) oder am Postweg erfolgen.

Die dafür erforderlichen Formulare befinden sich auf der Homepage des Landes OÖ. Sämtliche notwendigen Unterlagen sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

Detaillierte Informationen

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung Umweltschutz
 Kärntnerstraße 10-12
 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 77 20-145 01

Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49

E-Mail foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.